

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

3. Quartal 2015

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Entscheid [T.A. und Andere gegen die Schweiz](#) vom 7. Juli 2015 (Nr.° 50165/14)

Folterverbot (Art. 3 EMRK) ; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ; Wegweisung nach Italien

Die Beschwerdeführer, sri-lankische Staatsangehörige, machten geltend, ihre Wegweisung nach Italien verletzte ihre Konventionsrechte. Der Gerichtshof stellte fest, das Staatssekretariat für Migration (SEM) habe am 28. Januar 2015 entschieden, das Asylgesuch der beiden Beschwerdeführer zu prüfen, und diese würden somit nicht nach Italien ausgeschafft. Zudem könne gegen jeden künftigen Entscheid des SEM betreffend dieses Asylgesuch beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; der Beschwerde komme in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Streichung aus dem Register, weil die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden sei (Art. 37 Abs. 1 EMRK; einstimmig).

Entscheid [Macalin Moxamed Sed Dahir gegen die Schweiz](#) vom 15. September 2015 (Nr. 12209/10)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ; Verweigerung einer Änderung der Schreibweise des Familiennamens

Die Beschwerdeführerin rügte gestützt auf Artikel 8 EMRK sowie Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, dass ihr Antrag auf Änderung der Schreibweise ihres Familiennamens abgelehnt worden sei. Nach westlicher Art ausgesprochen erhält ihr Familienname in ihrer Heimatsprache, der somalischen Landessprache, eine beleidigende Bedeutung. Die Gutheissung des Antrags der Beschwerdeführerin hätte dazu geführt, dass sie in verschiedenen Dokumenten verschiedene Schreibweisen hätte benutzen können. Der Gerichtshof erwog, dass eine solche Situation mit dem Grundsatz der Einheit des Familiennamens nicht vereinbar wäre.

Der Gerichtshof stellte weiter fest, die Schwere eines möglichen Eingriffs in das Recht auf Privatleben hänge stark davon ab, in welcher Sprache die westliche Aussprache des Namens eine beleidigende Bedeutung annehme – vorliegend in der somalische Sprache. Er kam zum Schluss, die Situation der Beschwerdeführerin sei mit derjenigen von Personen, deren Namen in einer verbreiteten Sprache, etwa einer Landessprache, eine lächerliche oder beleidigende Bedeutung einnehme, nicht vergleichbar. Beschwerde unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil [Bouyid gegen Belgien](#) vom 28. September 2015 (Nr. 23380/09) (Grosse Kammer)

Folterverbot (Art. 3 EMRK) ; Ohrfeige von Sicherheitsbeamten

Die Beschwerdeführer wurden auf einem Polizeikommissariat in Brüssel von Sicherheitsbeamten geohrfeigt. Vor dem Gerichtshof machten sie geltend, dies stelle eine erniedrigende Behandlung dar. Die Untersuchung, die nach ihren Beschwerden durchgeführt wurde, habe zudem die Anforderungen der Konvention nicht eingehalten. Der Gerichtshof stellte nicht in Frage, dass eine Ohrfeige auch ohne Vorsatz oder schwere Folgen als eine erniedrigende Behandlung wahrgenommen werden könne. Angesichts des Verhältnisses von Über- bzw. Unterlegenheit gelte das Folterverbot der Konvention auch in den schwierigsten Situationen und unabhängig vom Verhalten der betroffenen Personen absolut. Die strittige Ohrfeige, die von Sicherheitsbeamten erteilt wurde, während sich die Beschwerdeführer unter ihrer Kontrolle befanden, und die keine strikt notwendige Gewaltanwendung darstellte, habe deren Würde verletzt. Verletzung des materiellen Gehalts von Artikel 3 EMRK (vierzehn gegen drei Stimmen).

Der Gerichtshof stellte weiter fest, die Untersuchung sei nicht wirksam gewesen, die Untersuchungsbehörden hätten den Vorbringen der Beschwerdeführer nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt und sie habe unverhältnismässig lange gedauert. Verletzung des verfahrensrechtlichen Gehalts von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil [Martzaklis und Andere gegen Griechenland](#) vom 9. Juli 2015 (Nr. 20378/13)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ; Haftbedingungen von seropositiven Personen

Die Beschwerdeführer sind seropositiv, mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 67 %. Vor dem Gerichtshof machten sie geltend, die Haftbedingungen im Gefängnisspital, ihre „Ghettoisierung“ in einem separaten Trakt dieses Spitals sowie die Weigerung der Behörden zu prüfen, ob diese Bedingungen mit ihrem Gesundheitszustand angemessen seien, verletzen die Konvention. Der Gerichtshof erachtete die schlechten materiellen und sanitären Haftbedingungen im fraglichen Spital sowie Unregelmässigkeiten bei den medizinischen Behandlungen als erwiesen. Die Beschwerdeführer seien physischen und psychischen Leiden ausgesetzt gewesen (oder vielleicht, für manche unter ihnen, noch ausgesetzt), die über das normalerweise mit der Freiheitsentziehung verbundene Leiden hinausgingen. Er schloss daraus, dass sie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung erlitten hätten und eine objektive oder vernünftige Rechtfertigung ihrer Isolierung von den übrigen Gefangenen gefehlt habe, weil die Umstände eine solche nicht geboten hätten. Verletzung von Artikel 3 EMRK und von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Beschwerdeführer keinen Rechtsbehalf zur Verfügung hatten, um sich über die Haftbedingungen im Spital des Gefängnisses von Korydallos zu beschweren oder um ihre bedingte Entlassung zu beantragen. Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK (einstimmig). Beschwerde darüber hinaus unzulässig (einstimmig).

Urteil [Kuttner gegen Österreich](#) vom 16. Juli 2015 (Nr. 7997/08)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) ; Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Überprüfung des Freiheitsentzugs eines Straftäters in einer psychiatrischen Institution

Der Fall betrifft im Wesentlichen die Beschwerde eines verurteilten Straftäters, der Verzögerungen bei der Behandlung seines Gesuchs um Entlassung aus einer psychiatrischen Anstalt geltend machte. Was die Zulässigkeit der Beschwerde anbelangt, unterstrich der Gerichtshof, Artikel 5 Absatz 4 sei vorliegend anwendbar, obwohl der Antrag des Beschwerdeführers auf Haftüberprüfung zu diesem Zeitpunkt nicht zu seiner Freilassung, sondern nur zu einer Überstellung in ein reguläres Gefängnis führen konnte. In der Sache erwog der Gerichtshof insbesondere, dass die Dauer von 16 Monaten zwischen den endgültigen Entscheidungen in der ersten und der zweiten Serie von Verfahren zum Antrag des Beschwerdeführers auf Haftentlassung mit dem Recht auf eine Entscheidung innert kurzer Frist nicht vereinbar sei, und dass die Verzögerung den Gerichten zuzuschreiben sei. Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 EMRK (einstimmig); Prüfung der Rüge einer Verletzung von Artikel 6 nicht notwendig (sechs Stimmen gegen eine). Beschwerde im Übrigen unzulässig (einstimmig).

Urteil [A.K. gegen Liechtenstein](#) vom 9. Juli 2015 (Nr. 38191/12)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Anwendbarkeit von Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf das Verfahren betr. vorsorgliche Massnahmen ; richterliche Unparteilichkeit

Der Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, die fünf Richter des Verfassungsgerichts, die für die Prüfung seines Falls zuständig waren, seien nicht unparteiisch gewesen, insbesondere weil jeder einzelne von ihnen am Entscheid über die Ausstandsbegehren gegen die anderen vier Richter teilgenommen habe. Der Gerichtshof befand, die Zweifel des Beschwerdeführers hinsichtlich der Unparteilichkeit der fünf Richter seien in Anbetracht der Verfahren, die sie zur Rückweisung seiner Ausstandsbegehren gewählt hatten, objektiv gerechtfertigt gewesen. Er hielt fest, die Anwendung von gesetzeskonformen Verfahren hätte nicht zu einer Lähmung des staatlichen Gerichtssystems geführt. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil [M.N. und Andere gegen San-Marino](#) vom 7. Juli 2015 (Nr. 28005/12)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) ; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ; Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Bankdaten

Die Beschwerdeführer, vier italienische Staatsangehörige, machten geltend, die Beschlagnahme von Bankdokumenten, die sie betreffen, durch die Gerichtsbehörden von San-Marino sei mit der Konvention nicht vereinbar. Der Entscheid wurde auf Ersuchen der italienischen Strafverfolgungsbehörden getroffen, im Rahmen eines Verfahrens wegen Geldwäscherei, das die Beschwerdeführer nicht betraf. Für den Gerichtshof stellten die Bankdokumente ohne jeden Zweifel persönliche Daten dar, unabhängig davon, ob sie sensible Informationen enthielten oder nicht, und unabhängig der Frage, wer Eigentümer der Informationsträger sei. Solche Informationen fielen unter den Begriff des „Privatlebens“ nach Artikel 8 EMRK. Zudem sei auch das Recht auf Achtung der Korrespondenz betroffen, weil die Beschlagnahmeverfügung auch Briefe und E-Mails umfasste. Da die Beschwerdeführer die Beschlagnahme, Kopie und nachträgliche Aufbewahrung der Informationen, die aus ihren Bankauszügen,

Checks, treuhänderischen Anweisungen und E-Mails gesammelt wurden, nicht anfechten konnten, weil sie weder betrügerischer Machenschaften angeklagt noch Eigentümer der untersuchten Bankinstitute waren, erachtete der Gerichtshof die verfahrensmässigen Sicherungen in der Rechtsordnung San Marinos als unzureichend. Die Beschwerdeführer seien deshalb benachteiligt gewesen gegenüber den in den Verfahren angeklagten Personen und den Eigentümern der Bank- oder Treuhandinstitute, welchen gegen die Untersuchungsverfügung und die Beschlagnahme ein Rechtsmittel offen stand. Das innerstaatliche Recht habe ihnen deshalb keinen effektiven Schutz gewährt. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig); Prüfung der Rüge einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 EMRK nicht notwendig.

Urteil [Berland gegen Frankreich](#) vom 3. September 2015 (Nr. 42875/10)

Keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK) ; Sicherheitsmassnahmen gegenüber einer strafrechtlich schuldunfähigen Person

Der Fall betrifft die Anordnung von Sicherheitsmassnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer, dessen strafrechtliche Schuldunfähigkeit anerkannt worden war, in Anwendung eines Gesetzes vom 25. Februar 2008. Der Massnahme lag ein Mord zugrunde, der sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugetragen hatte. Der Beschwerdeführer machte geltend, die rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 25. Februar 2008 sei mit Artikel 7 Absatz 1 EMRK nicht vereinbar. Der Gerichtshof befand, die strafrechtliche Schuldunfähigkeitserklärung und die damit einhergehenden Sicherheitsmassnahmen stellten nicht eine Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 EMRK sondern eine präventive Massnahme dar, auf welche besagtes Rückwirkungsverbot nicht anwendbar sei. Artikel 7 EMRK nicht anwendbar (fünf gegen zwei Stimmen).

Urteil [Parrillo gegen Italien](#) vom 27. August 2015 (Nr. 46470/11) (Grosse Kammer)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Spende von Embryonen aus einer In-vitro-Fertilisation für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

Die Beschwerdeführerin machte geltend, das in der italienischen Rechtsordnung geltende Verbot, Embryonen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zu spenden, verstosse gegen ihr Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK). Aus Sicht des Gerichtshofs berührt, die Möglichkeit über die Verwendung ihrer Embryonen einen bewussten und überlegten Entscheid zu treffen, berühre einen intimen Aspekt des Lebens der Beschwerdeführerin, sei mithin Teil von deren Selbstbestimmungsrecht. Angesichts des Fehlens eines europäischen Konsenses oder internationale Vorgaben sei indes dem beschwerdegegnerischen Staat in dieser Frage ein grosser Beurteilungsspielraum zu belassen. Bei der Vorbereitung des anwendbaren Gesetzes habe eine breite Debatte stattgefunden, in der verschiedenen Auffassungen sowie wissenschaftlichen und ethischen Fragestellungen Rechnung getragen worden sei. Der Gesetzgeber habe sowohl dem Interesse des Staates, Embryonen zu schützen, als auch dem Interesse der Betroffenen, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben, Rechnung getragen. Der Gerichtshof berücksichtigte weiter, dass die Wahl, die fraglichen Embryonen zu wissenschaftlichen Zwecken zu spenden, dem alleinigen Willen der Beschwerdeführerin entsprach, da ihr Partner verstorben war. Der beschwerdegegnerische Staat habe vorliegend seinen breiten Beurteilungsspielraum nicht überschritten und das bestrittene Verbot sei „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (sechzehn Stimmen gegen eine).

Urteil [Oliari und Andere gegen Italien](#) vom 21. Juli 2015 (Nr. 18766/11 und 36030/11)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ; fehlende Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung einer homosexuellen Partnerschaft

Der Fall betrifft die fehlende Möglichkeit für die Beschwerdeführer, drei homosexuelle Paare, nach italienischem Recht zu heiraten oder ihre Partnerschaft anerkennen zu lassen. Der Gerichtshof befand, der Schutz, den das italienische Gesetz homosexuellen Paaren gewähre, trage den Grundbedürfnissen eines Paares in einer stabilen Partnerschaft nicht genügend Rechnung und sei zu wenig zuverlässig. Stehe die Heirat nicht zur Verfügung, stelle eine zivile Gemeinschaft oder eine eingetragene Partnerschaft die bestgeeignete Möglichkeit dar zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Partnerschaften, wie denjenigen der Beschwerdeführer. Der Gerichtshof stellte fest, bei den Mitgliedstaaten des Europarats bestehe eine Tendenz, homosexuelle Partnerschaften rechtlich zu anerkennen, da 24 von 47 Staaten eine entsprechende Gesetzgebung verabschiedet hätten. Zudem habe der italienische Verfassungsgerichtshof mehrmals entsprechenden Schutz und Anerkennung gefordert. Weiter befürworte gemäss neueren Studien die Mehrheit der italienischen Bevölkerung die rechtliche Anerkennung homosexueller Paare. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig); Prüfung der Rüge einer Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK nicht notwendig (einstimmig).

Entscheid [Okitaloshima Okonda Osungu gegen Frankreich und Selpa Lokongo gegen Frankreich](#) vom 8. September 2015 (Nr. 76860/11 und 51354/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) ; Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ; Schutz des Eigentums (Art. 1 Protokoll Nr. 1) ; Verweigerung der Ausrichtung von Familienzulagen wegen Nicht-Einhaltens der Regeln über den Familiennachzug

Die Beschwerdeführer haben ihre Kinder nach Frankreich kommen lassen. Weil sie dabei das Verfahren für den Familiennachzug missachtet hatten, wurde ihnen die Ausrichtung von Familienzulagen verweigert. Für den Gerichtshof stellte die Weigerung weder auf die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer noch auf ein anderes von Artikel 14 EMRK erfasstes Kriterium ab, sondern darauf, dass die Beschwerdeführer die für den Familiennachzug anwendbaren Regeln nicht beachtet hätten. Somit stützte sich die Ungleichbehandlung auf objektive und vernünftige Gründe. Beschwerden unzulässig (einstimmig).